Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 17

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1952 Ausgegeben Stuttgart, Samstag, 13. Dezember 1952 Nr. 17

Inhalt:

Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des badischen Landeswohnungsgesetzes vom 1. Dezember 1952. S. 53. – Geschäftsordnung des vorläufigen Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg vom 20. November 1952. S. 53. – Verordnung des Innenministeriums über die Einfuhr von lebenden Hunden vom 29. November 1952. S. 55.

Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des badischen Landeswohnungsgesetzes

Vom 1. Dezember 1952

Die verfassunggebende Landesversammlung hat am 25. November 1952 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der zweite Satz des § 28 des badischen Landeswohnungsgesetzes vom 28. April 1949 (GVBl. S. 247) wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1952 in Kraft.

Stuttgart, den 1. Dezember 1952

Die vorläufige Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Dr. Reinhold Maier Dr. Veit Ulrich
Dr. Schenkel Dr. Frank Herrmann
Hohlwegler Fiedler

Geschäftsordnung des vorläufigen Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

Vom 20. November 1952

Auf Grund von Art. 17 Abs. 2 Satz 3 des Überleitungsgesetzes vom 15. Mai 1952 (Ges.Bl. S. 3) in Verbindung mit Art. 6 des württ.-badischen Gesetzes Nr. 154 über den Staatsgerichtshof vom 18. August 1948 (Reg.Bl. S. 121) wird das Verfahren und der Geschäftsgang des vorläufigen Staatsgerichtshofs durch folgende Geschäftsordnung geregelt:

§ 1

Stellvertreter des Vorsitzenden ist das dem Lebensalter nach älteste richterliche Mitglied des vorläufigen Staatsgerichtshofs.

Die stellvertretenden richterlichen und die stellvertretenden nichtrichterlichen Mitglieder werden im Bedarfsfall abwechselnd in alphabetischer Reihenfolge herangezogen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende auf den am schnellsten erreichbaren Stellvertreter zurückgreifen.

§ 2

Das Verfahren vor dem vorläufigen Staatsgerichtshof wird auf schriftlichen Antrag eingeleitet. Dem Antrag sind so viele Abschriften beizufügen, als weitere Beteiligte vorhanden sind.

Jedem weiteren Beteiligten ist von Amts wegen eine Abschrift des Antrags mit der Aufforderung mitzuteilen, innerhalb einer bestimmten Frist sich zu dem Antrag zu erklären.

§ 3

Die Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts ist zugleich die Geschäftsstelle des vorläufigen Staatsgerichtshofs.

§ 4

Sobald einer der Fälle, für die die Zuständigkeit des vorläufigen Staatsgerichtshofs in Frage kommt, anhängig wird, kann der Vorsitzende aus den richterlichen Mitgliedern einen Berichterstatter und, falls er es für geboten erachtet, aus den richterlichen oder nichtrichterlichen Mitgliedern einen Mitberichterstatter ernennen.

Der Vorsitzende kann anordnen, daß der Berichterstatter (Mitberichterstatter) eine schriftliche Darstellung des Sachverhalts fertigt, sowie ein schriftliches Gutachten über die Angelegenheit erstattet.

Diese Arbeiten werden nicht Bestandteil der Verfahrensakten.

Der vorläufige Staatsgerichtshof ordnet von Amts wegen die zur Ermittlung des Sachverhalts und die für die Entscheidung erforderlichen Erhebungen an und nimmt die für geeignet erscheinenden Beweise auf. Er ist an das Vorbringen und die Anträge der Beteiligten nicht gebunden.

Der Vorsitzende kann dem Berichterstatter die Maßnahmen übertragen, die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erforderlich sind, insbesondere auch die Erhebung von Beweisen.

§ 5

Sind Zeugen oder Sachverständige außerhalb der Hauptverhandlung zu vernehmen, so kann der vorläufige Staatsgerichtshof oder der Vorsitzende die Beweisaufnahme einem richterlichen Mitglied des vorläufigen Staatsgerichtshofs als beauftragtem Richter übertragen oder durch ein ersuchtes Gericht oder eine ersuchte Verwaltungsbehörde vornehmen lassen.

Findet eine Beweisaufnahme außerhalb der Hauptverhandlung statt, so sind die Beteiligten sowie ihre Bevollmächtigten von allen Beweisterminen unter Mitteilung des Beweisthemas zu benachrichtigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 6

Die Beteiligten und ihre Bevollmächtigten haben das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakten.

Der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort für die Akteneinsicht.

Wird durch die Akteneinsicht die Staatssicherheit gefährdet, so ist sie abzulehnen. Die Entscheidung hierüber ergeht nach Anhörung der vorläufigen Regierung und des Präsidenten der verfassunggebenden Landesversammlung durch den vorläufigen Staatsgerichtshof. Bis zur Entscheidung hat der Vorsitzende die Akteneinsicht vorläufig zu verweigern.

§ 7

Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Als Bevollmächtigte sind zugelassen Rechtsanwälte und Rechtslehrer an Hochschulen. Die Zulassung anderer Personen hängt vom Ermessen des Vorsitzenden ab; ihre Zulassung kann von ihm widerrufen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. In der Hauptverhandlung entscheidet der vorläufige Staatsgerichtshof.

Der Bevöllmächtigte hat eine Urkunde über seine Bevollmächtigung vorzulegen.

Falls ein Bevollmächtigter bestellt ist und die schriftliche Vollmacht dem vorläufigen Staatsgerichtshof vorliegt, können Mitteilungen des Gerichts – außer Ladungen – rechtswirksam nur an den Bevollmächtigten ergehen.

§ 8

Als Verteidiger werden nur die in § 7 Abs. 2 Satz 1 genannten Personen zugelassen.

§ 9

Entscheidungen in der Hauptsache, die außerhalb der Hauptverhandlung notwendig werden, trifft der Vorsitzende nach Anhörung von mindestens zwei Mitgliedern des vorläufigen Staatsgerichtshofs. Dies gilt insbesondere für die Zurückweisung eines auf Eröffnung des Verfahrens gerichteten Antrags bei dessen offenbarer Unzulässigkeit. Die Entscheidung ist in diesem Fall sämtlichen Mitgliedern des vorläufigen Staatsgerichtshofes mitzuteilen; verlangt ein Mitglied des vorläufigen Staatsgerichtshofs binnen einer Woche seit Zugang der Mitteilung die Durchführung der Hauptverhandlung, so hat sie auch in diesen Fällen stattzufinden.

§ 10

Zur Hauptverhandlung sind die Beteiligten, deren Bevollmächtigte sowie die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen zu laden.

Zwischen Zustellung der Ladung und Hauptverhandlung hat eine Frist von mindestens zwei Wochen zu liegen.

§ 11

Für die Hauptverhandlung gelten die Vorschriften der §§ 136 bis 139 ZPO. entsprechend.

Nach Aufruf der Sache und Feststellung, wer von den Beteiligten erschienen ist, hält der Berichterstatter Vortrag über den Sachverhalt. Hierauf erhalten die Beteiligten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Anschließend folgt die erforderliche Beweisaufnahme. Findet eine unmittelbare Beweisaufnahme nicht statt, haben aber zur Vorbereitung der Verhandlung Ermittlungen oder eine Beweisaufnahme stattgefunden, so trägt der Berichterstatter deren Ergebnis vor.

Über die Zulassung einer Frage entscheidet der Vorsitzende. Wird seine Entscheidung beanstandet, so kann Gerichtsbeschluß verlangt werden.

Die Antragsteller haben das letzte Wort.

Der Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung. Der vorläufige Staatsgerichtshof kann ihre Wiedereröffnung beschließen.

§ 12

Im Verfahren vor dem vorläufigen Staatsgerichtshof finden hinsichtlich Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung die Vorschriften der Titel 14 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes Anwendung mit folgender Maßgabe:

Die Abstimmung erfolgt nach dem Lebensalter, der Jüngere stimmt vor dem Älteren; wenn ein Berichterstatter ernannt ist, stimmt er zuerst, nach ihm stimmt gegebenenfalls der Mitberichterstatter, zuletzt stimmt der Vorsitzende. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Die Mitglieder des vorläufigen Staatsgerichtshofs sind verpflichtet, über den Gang der Beratung und der Abstimmung Stillschweigen zu beobachten.

Jedes Mitglied des vorläufigen Staatsgerichtshofs hat das Recht, seine von der Entscheidung abweichende Ansicht nebst Begründung zu den Akten niederzulegen. Diese Schriftstücke werden nicht Bestandteil der Verfahrensakten.

§ 13

Zur Hauptverhandlung ist ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts oder eines anderen ordentlichen Gerichts zuzuziehen. Der Vorsitzende bestimmt ihn.

Der Schriftführer nimmt über den Gang der Verhandlung und die gestellten Anträge eine Niederschrift auf, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 14

Die Verkündung der Entscheidung erfolgt durch Verlesung des entscheidenden Teils im Anschluß an die Beratung oder in einem sofort anzuberaumenden Verkündungstermin, bei dem die Anwesenheit von zwei Mitgliedern außer dem Vorsitzenden genügt.

Mit der Verkündung wird die Entscheidung wirksam.

Die Entscheidungsgründe können bei der Verkündung vorgelesen oder ihrem wesentlichen Inhalt nach mitgeteilt werden.

Eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen ist den Beteiligten, auch wenn sie bei der Verhandlung anwesend waren, vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zuzustellen.

§ 15

Die mit der schriftlichen Begründung versehene Entscheidung ist von sämtlichen Richtern zu unterzeichnen.

Ist ein Richter an der Unterzeichnung verhindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ältesten richterlichen Mitglied vermerkt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 16

Die schriftliche Abfassung der Entscheidung und ihre Begründung obliegt dem Berichterstatter.

Der Vorsitzende prüft zunächst den Entwurf. Erhebt er Bedenken und werden diese von dem Verfasser nicht durch Änderung beseitigt, so stellt der vorläufige Staatsgerichtshof nach mündlicher Beratung durch Beschluß den Wortlaut fest.

§ 17

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten kann der Vorsitzende berichtigen.

§ 18

Zustellung und Ladung geschehen von Amts wegen. Die Vorschriften der §§ 208 bis 213 ZPO. sind entsprechend anzuwenden. Zustellungen und Ladungen können auch durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein sowie in der Weise bewirkt werden, daß der Urkundsbeamte oder ein anderer damit beauftragter Beamter das Schriftstück gegen Empfangsbescheinigung aushändigt.

§ 19

Die Fristen werden nach den Vorschriften des BGB. berechnet. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nachfolgenden Werktags.

§ 20

Entscheidungen des Vorsitzenden außerhalb der Hauptverhandlung (württ.-bad. Gesetz Nr. 154 Art. 8) werden mit der Zustellung an die Beteiligten wirksam. Sie sind unanfechtbar.

Über Beschwerden gegen die im Ermittlungsverfahren ergangenen Entscheidungen des Berichterstatters, des beauftragten oder des ersuchten Richters oder der ersuchten Verwaltungsbehörde entscheidet der Vorsitzende. Er kann anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen sei.

§ 21

Die Ansprüche der Mitglieder des vorläufigen Staatsgerichtshofs auf Entschädigung und Ersatz ihrer Aufwendungen (württ.-bad. Gesetz Nr. 154, Art. 4 Abs. 3) sind bei der Landeshauptkasse geltend zu machen. Für den Ersatz der Aufwendungen ist für sämtliche Mitglieder die Reisekostenstufe 1a maßgebend.

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten seit der Hauptverhandlung und, bei Amtsverrichtungen außerhalb der Hauptverhandlung, binnen drei Monaten seit dieser Amtsverrichtung geltend gemacht wird.

§ 22

Der vorläufige Staatsgerichtshof führt ein Siegel mit der Umschrift „Vorl. Staatsgerichtshof" und der Inschrift – statt des Wappens – „Baden-Württemberg".

Beschlossen in der Sitzung des vorläufigen Staatsgerichtshofs vom 20. November 1952.

Der Vorsitzende

Perlen

Oberlandesgerichtspräsident

Verordnung des Innenministeriums über die Einfuhr von lebenden Hunden

Vom 29. November 1952

Zum Schutze gegen die Gefahr der Einschleppung der Tollwut wird auf Grund der §§ 7, 18 bis 30, 78 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. I S. 519) sowie des Art. 15 Abs. 2 des Überleitungsgesetzes vom 15. Mai 1952 (Ges.Bl. S. 3) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Einfuhr von lebenden Hunden aus Finnland, Polen, der UdSSR, der Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, der Türkei, Griechenland, Albanien, Jugoslawien und Österreich sowie über diese Länder ist verboten.

(2) Verboten ist ferner die Einfuhr von lebenden Hunden aus dem Westsektor von Berlin, aus dem Gebiet der Sowjetzonen-Regierung sowie aus den unter sowjetischer und unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Gebieten.

§ 2

Das Innenministerium kann Ausnahmen von dem Einfuhrverbot zulassen.

§ 3

(1) Werden lebende Hunde aus anderen als den in § 1 genannten, nicht zum Bundesgebiet gehörigen Gebieten über die Zollgrenze eingeführt, so ist der Grenz- oder Flughafenzollstelle für jedes Tier ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, das in deutscher Sprache oder in amtlich beglaubigter Übersetzung abgefaßt sein muß.

(2) Liegt der Bestimmungsort für die eingeführten Hunde im Lande Baden-Württemberg, so ist dieses Gesundheitszeugnis außerdem dem zuständigen Landratsamt, in kreisfreien Städten dem Bürgermeisteramt, vorzulegen.

(3) Das Gesundheitszeugnis muß von dem für den Herkunftsort des Tieres zuständigen beamteten Tierarzt ausgestellt sein. Aus dem Zeugnis muß außer dem Zeitpunkt der Untersuchung hervorgehen, daß das Tier frei von Tollwut oder Tollwutverdacht befunden und daß innerhalb der letzten drei Monate vor der Ausstellung des Zeugnisses weder am Herkunftsort noch in dessen Umkreis von 20 km Tollwut festgestellt worden ist. Die Zeugnisse verlieren 14 Tage nach Vornahme der Gesundheitsuntersuchung ihre Gültigkeit.

§ 4

(1) Die Hunde dürfen nur nach dem auf dem Frachtbrief bezeichneten oder im Reiseverkehr nach dem vom Begleiter dem Zollamt anzugebenden Bestimmungsort befördert werden. Eine Änderung des Bestimmungsortes während der Beförderung ist unzulässig.

(2) Der Empfänger der Hunde hat das Eintreffen der Tiere am Bestimmungsort innerhalb von 24 Stunden dem Landratsamt, in kreisfreien Städten dem Bürgermeisteramt anzuzeigen.

§ 5

(1) Eingeführte Hunde (§§ 2 und 3) sind am Bestimmungsort für die Dauer von drei Monaten einer amtlichen Beobachtung nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu unterwerfen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a) Die Hunde sind festzulegen (anzuketten oder einzusperren). Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine gleich zu achten.

Ausnahmen von dem Festlegungs- bzw. Maulkorb- und Leinenzwang können für Hunde von Artisten während der Dauer der Dressuren und Vorführungen der Tiere durch das Bürgermeisteramt zugelassen werden, in dessen Bezirk die Dressur oder die Vorführung stattfindet.

Blindenhunde, die mit einem sicheren Maulkorb versehen sind, können vorübergehend von der Leine freigelassen werden, wenn sie unter Aufsicht bleiben.

b) Die Hunde sind innerhalb von drei Tagen nach der Ankunft am Bestimmungsort, alsdann alle vier Wochen und außerdem unmittelbar vor der Aufhebung der amtlichen Beobachtung dem zuständigen beamteten Tierarzt zur Untersuchung vorzuführen.

c) Die Hundebesitzer haben etwaige Krankheitserscheinungen der Hunde oder deren Verenden dem zuständigen beamteten Tierarzt unverzüglich anzuzeigen.

d) Verendete Hunde dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen beamteten Tierarztes zerlegt oder beseitigt werden.

e) Ein Wechsel des Standortes der Hunde ist nur mit Genehmigung des Landratsamtes, in kreisfreien Städten des Bürgermeisteramts, zulässig.

f) Die entstehenden Kosten fallen dem Besitzer zur Last.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 Buchstabe b) und e) gelten nicht für Hunde, die im Artistenberuf verwendet werden. Die Besitzer von Artistenhunden haben jeden Standortwechsel der Hunde für die Dauer von drei Monaten nach der Einfuhr jeweils innerhalb von 48 Stunden dem Bürgermeisteramt des neuen Aufenthaltsorts persönlich oder schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Es werden aufgehoben:

1. Die Verordnung Nr. 3027 des Innenministeriums Württemberg-Baden über die Einfuhr von lebenden Hunden vom 13. Oktober 1951 (Reg.Bl. S. 89).

2. Die Verordnung des Innenministeriums Württemberg-Hohenzollern über die Einfuhr von lebenden Hunden vom 7. Mai 1951 (Reg.Bl. S. 59).

3. Die badische Landes-Verordnung über die Einfuhr von lebenden Hunden vom 4. April 1951 (GV.Bl. S. 72).

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 29. November 1952

Ulrich

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich 3 DM. Auskunft durch die Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Gesetzblatts Stuttgart, Reinsburgstr. 12/14 gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 DPfg. für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren.
Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

L. B. Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg